

beglaubigte Abschrift

Az.: 5 L 549/20



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**B E S C H L U S S**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des  
vertreten durch die Eltern  
die Antragsteller zu 2. und 3.
2. der Frau
3. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Barbara von Heereman  
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesamt für Schule und Bildung

- Antragsgegner -

wegen

Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Inklusionsschüler in eine öffentliche Grundschule;  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die  
als Einzelrichterin

am 16. Oktober 2020

**beschlossen:**

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 bis zum 30. Oktober 2020 einen Platz in einer 1. Klasse einer möglichst wohnortnahen, maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen, in welcher er inklusiv beschult werden kann.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

habe. Oftmals habe der Antragsteller bereits während der ersten oder zweiten Stunde den Klassenraum verlassen und sich oft mit anhaltender Lautstärke überwiegend auf dem Gang oder in den Gängen des Schulhauses aufgehalten. Die berechtigten Belange der Mitschüler an einem funktionsfähigen Unterricht sind von der Schulleiterin gemäß § 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SächsSchulG gleichermaßen zu wahren.

Vor diesem Hintergrund kann ein Überwiegen der Interessen der Antragsteller an einer inklusiven Beschulung trotz fehlenden Rückzugsraums, welcher im förderpädagogischen Gutachten vom \_\_\_\_\_ als Bedingung für eine inklusive Beschulung genannt wurde, nicht festgestellt werden.

c) Das Gericht geht im Rahmen seiner Interessenabwägung weiter davon aus, dass an der zeitnahen Beendigung der Beschulung des Antragstellers zu 1 an einer seinem Förderbedarf nicht entsprechenden Grundschule ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, da ihm dort nicht diejenige Förderung zukommt, auf die er für seine erfolgreiche schulische Ausbildung im Klassenverband und seine Persönlichkeitsentwicklung angewiesen ist. Dies überwiegt das Suspensivinteresse der Antragsteller an der Fortsetzung der inklusiven Beschulung an der Grundschule

Antragstellers zu 1 in einer Grundschule und dem Vorliegen eines diese Beschulung empfehlenden aktuellen förderpädagogischen Gutachtens, eine hierfür geeignete Grundschule zu benennen, soweit die von dem Schüler bzw. seinen sorgeberechtigten Eltern gewünschte Schule hierzu nicht bereit oder in der Lage ist. Der Antragsgegner kann die Eltern nicht darauf verweisen, selbst eine geeignete Schule finden zu müssen. Dies ist ihnen mangels Kenntnis der konkreten personellen und sachlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulen weder möglich noch zumutbar. Soweit der Antragsgegner geltend macht, dass der Antragsteller zu 1 nach dem Widerruf seiner Aufnahme an der Grundschule an keiner anderen Grundschule angemeldet worden sei, kann er hiermit nicht gehört werden. Es ist vielmehr ausreichend, dass die Antragsteller - wie geschehen - ihren fortbestehenden Wunsch nach einer inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 geäußert haben, was bereits durch die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Widerrufsbescheid verdeutlicht wurde und - wie sich aus der Behördenakte ergibt - von ihnen auch in der Folge wiederholt bekräftigt wurde.

Die in dem förderpädagogischen Gutachten vom [redacted] genannte Bedingung einer vollumfänglichen Begleitung des Antragstellers zu 1 durch Fachpersonal im Unterricht wurde von den Antragstellern glaubhaft gemacht. Sie haben eine Fachkraft benannt, die den Antragsteller zu 1 beim Unterricht in der Schule vollumfänglich begleiten würde (Anlage A 19) und darüber hinaus auch eine Begleitung bei seinem Hortbesuch glaubhaft gemacht (Anlage A 23). Die Sicherstellung der Finanzierung der Schulbegleitung des Antragstellers wurde von Ihnen durch Vorlage des vorläufigen Bescheides des Landratsamtes [redacted] vom [redacted] über Leistungen zur Teilhabe in Gestalt der vorläufigen Bewilligung von Eingliederungshilfe für einen Schulbegleiter im Umfang von 8 Zeitstunden je schulpflichtigen Anwesenheitstag des Antragstellers zu 1 bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner hat zwar nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung aufgrund der vorgelegten dienstlichen Stellungnahmen der jeweiligen Schulleiterinnen nachvollziehbar dargelegt, dass derzeit in [redacted] keine für eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 geeignete Grundschule vorhanden ist. Er hat sich jedoch, nachdem die Antragsteller in ihrem Antrag vom 29. August 2020 unter Ziffer 7 hilfsweise auch auf die Zuweisung eines Platzes für den Antragsteller zu 1 in einer 1. Klasse einer möglichst wohnortnahen Grundschule außerhalb von [redacted] erweitert haben und hierfür mit Schriftsatz vom 24. September 2019 beispielsweise die [redacted], die Grundschule

die Grundschule

, die Grundschule

und die Grundschule

benannt

haben, nicht dazu verhalten, aus welchen Gründen eine inklusive Beschulung des Antragstellers unter dem in dem förderpädagogischen Gutachten vom genannten Bedingungen etwa auch in einer dieser Schulen nicht möglich sei. Im Übrigen hat sich der Antragsgegner auch nicht dazu erklärt, ob andere Grundschulen in einer für den Antragsteller zu 1 zumutbaren Entfernung bis maximal 20 km von seinem Wohnort für eine inklusive Beschulung unter den in dem förderpädagogischen Gutachten vom genannten Bedingungen in Betracht kommen, noch hat er nachvollziehbar dargelegt, aus welchen konkreten Gründen dies ggf. etwa bei sämtlichen Grundschulen in diesem Umfeld nicht der Fall sein sollte.

Dies ist für das Gericht auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Insbesondere kann aus dem Verlauf der kurzzeitigen Beschulung des Antragstellers zu 1 in der Grundschule unter Bedingungen, die nicht der Empfehlung in dem förderpädagogischen Gutachten entsprachen, noch nicht gefolgert werden, dass eine inklusive Beschulung des Antragstellers aufgrund seines hohen individuellen Förderbedarfs derzeit generell nicht möglich ist. Insbesondere erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine inklusive Beschulung des Antragstellers in einem für ihn und seine Mitschüler angemessenen Rahmen gelingen kann, wenn ihm sowohl eine kontinuierliche Schulbegleitung zur Seite steht, als auch ein Rückzugsraum für eine kurzzeitige Unterrichtung in Fällen seiner Überforderung im Klassenverband vorhanden ist und zudem eine umfangreiche förderpädagogische Beratung und Begleitung gewährleistet ist. In diesem Sinne äußerte sich auch die Schulleiterin der Grundschule in ihrem Schreiben an die damalige Rechtsanwältin der Antragsteller vom 13. Dezember 2019, Seite 3 (BAS 111). Sie führte aus, dass der Antragsteller an ihrer Schule nicht vorhandene, umfassende Rahmenbedingungen benötige, um seine individuellen Möglichkeiten entfalten zu können; so sollte er in noch kleineren Gruppen und in einem ihm angepassten Tempo alltägliche Abläufe erproben können, auch sei ein für ihn zu schaffender Schon- und Schutzraum erforderlich, um den für ihn bestmöglichen Lernerfolg zu erzielen. Zudem benötige er für eine erfolgreiche Inklusion eine Schule, die auch seinen förderpädagogischen Bedarf spezifisch Rechnung trage.

Bei der Ablehnung einer von den Eltern bzw. einem volljährigen Schüler gewünschten inklusiven Beschulung, die nach Maßgabe des aktuellen förderpädagogischen Gutachtens unter den dort genannten Bedingungen empfohlen wird, ist es Sache des Antragsgegners

und nicht der Eltern des minderjährigen Schülers, eine hierfür geeignete Schule zu benennen; anderenfalls hat der Antragsgegner für jede der grundsätzlich in Betracht kommenden Schulen im Einzelnen darzulegen, aus welchen konkreten Gründen dies nicht möglich ist.

Eine Verpflichtung des Antragsgegners, den Eltern eine für die gewünschte, und in einem förderpädagogischen Gutachten empfohlene inklusive Beschulung in Betracht kommende Schule zu benennen, lässt sich dem Willen des Gesetzgebers entnehmen, wie er insbesondere in § 4c Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 sowie Abs. 7 und 8 SächsSchulG zum Ausdruck kommt. In der Gesetzesbegründung zu §§ 4c, 13 und 16 SächsSchulG (LT-Drs. 6/5078, Vorblatt S. 3, Begründung S. 41, 50) heißt es, dass mit der Novellierung des Schulgesetzes u. a. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) umgesetzt werden soll:

„Artikel 24 VN-BRK enthält die für die Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen maßgeblichen Vorschriften. Hiernach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben. Nach Artikel 24 Absatz 2 VNBRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um "nach und nach" die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Demnach müssen die Länder die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems schrittweise umsetzen. Sie verfügen hierbei über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Die Wertschätzung der Vielfalt, der Respekt vor der Heterogenität der Menschen – auch im Bereich der Bildung und Erziehung – leiten die sächsischen Überlegungen zur Erfüllung des aus der VN-BRK erwachsenden Auftrags.

Im Anschluss an die gesetzliche Regelung ist die praktische Umsetzung der Inklusion die entscheidende Herausforderung. Hier soll ein Netz von Schulen, an denen die Voraussetzungen für eine inklusive Unterrichtung gegeben sind, die Option auf einen inklusiven Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährleisten und ihren Teilhabeanspruch verwirklichen. Dabei gilt das besondere Augenmerk den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, die an Grundschulen und künftig auch an Oberschulen lernzieldifferent unterrichtet werden können, das heißt nach besonderen Lehrplänen.“

Darüber hinaus ist bei der Auslegung des § 4c SächsSchulG Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu beachten. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Zwar steht das Benachteiligungsverbot als solches der Überweisung eines Kindes oder Jugendlichen an eine Förderschule nicht entgegen; dies gilt auch dann, wenn diese gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen oder seiner

Erziehungsberechtigten ergeht. Eine Benachteiligung liegt jedoch vor, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule (Regelschule) mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288, 306, 307).

Im Übrigen ist § 4c Abs. 7 Satz 1 und 4 SächsSchulG in den Blick zu nehmen. Danach sollen allgemeinbildende und berufsbildende Schulen zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts nach Absatz 5 Kooperationsverbände bilden und auf diese Weise die Möglichkeit einer inklusiven Unterrichtung in allen Förderschwerpunkten nach Absatz 2 mit zumutbaren Schulwegen vorhalten.

Die in § 4c Abs. 6 Satz 1 SächsSchulG genannte Beratung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde ist vor diesem Hintergrund in dem Sinne zu verstehen, dass die Schulaufsichtsbehörde bei Befürwortung einer inklusiven Beschulung in einem gemäß § 13 Abs. 7 SOFS erstellten aktuellen förderpädagogischen Gutachten den Eltern auf Wunsch eine hierfür geeignete Regelschule zu benennen hat. Dies folgt im Übrigen auch aus § 13 Abs. 9 Satz 2 Schulordnung Förderschulen (SOFS), wonach die Schulaufsichtsbehörde bei der Beratung nach § 4c Abs. 6 Satz 1 SächsSchulG Aussagen dazu zu treffen hat, in welcher Schularart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann.

Aus dem grundsätzlichen Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 in einer Grundschule bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG einerseits und der rechtlichen Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörde zur Benennung einer geeigneten Schule andererseits, folgt für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, dass der Antragsgegner glaubhaft zu machen hat, dass und ggf. aus welchen konkreten Gründen, bezogen auf den in dem förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 festgestellten Förderbedarf des Antragstellers zu 1 und die dort genannten Bedingungen für eine inklusive Beschulung, eine inklusive Beschulung in keiner der in zumutbarer Entfernung vom Wohnort des Schülers von maximal 20 km liegenden Grundschule möglich ist. Dies hat der Antragsgegner in Bezug auf die außerhalb von                      liegenden Grundschulen jedoch unterlassen. Das Gericht hat

daher davon auszugehen, dass dort eine für die inklusive Beschulung des Antragstellers geeignete Grundschule vorhanden ist.

Ein Anordnungsgrund ist aufgrund der Schulpflicht des Antragstellers und wegen der ihm bei einem weiteren Zeitverlust drohenden Nachteilen gegeben.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangstreitwertes war nicht angezeigt (vgl. Nr.1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stand 2013 ([www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf](http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf))).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Czub